OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500253/6/VG/CHö

Datum:
Linz, 16. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des C S, wohnhaft in L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H N, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.10.2016, GZ: 0031050/2016, wegen Übertretung des Weingesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.10.2016 verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer C S (kurz: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von € 400,00, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 74 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1, 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 5 iVm § 61 Abs. 3 Z 1 Weingesetz (WeinG) 2009. Gleichzeitig wurden dem Bf Verfahrenskosten auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldige, Herr C S, geboren am X, hat als Betreiber der Wein-X ‚C S' in L, X, Betriebsnummer X, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Am 18.03.2016 wurden im Keller (Lager) der Wein-X ‚C S' in K, X, Wein und zwar

- 1.290/0,75-l Flaschen, 49/1,5-1 Flaschen und 80/0,375-l Flaschen Grüner Veltliner Qualitätswein 2014, staatl. Prüfnummer X;
- 490/0,75-l Flaschen Grüner Veltliner Qualitätswein 2015, staatl. Prüfnummer X

jeweils mit der Phantasiebezeichnung ‚D' etikettiert und zum Verkauf bereitgehalten. Diese Form der Kennzeichnung eignet sich dazu einen fälschlichen Eindruck über eine geografischen Herkunftsangabe zu erwecke und ist demzufolge als irreführend im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 5 WeinG 2009 anzusehen, obwohl die Kennzeichnung und Aufmachung von Wein nicht irreführend, falsch oder auf sonstige Weise dazu geeignet sein darf, Verwechslungen oder Irreführungen hervorzurufen.

Der Beschuldigte hat somit am 18.03.2016 Weinerzeugnisse zum Verkauf bereitgehalten, welche nicht den allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen im Sinne des § 19 WeinG 2009 entsprochen haben und sich daher gem. § 61 Abs. 3 Z. 1 leg. cit. strafbar gemacht."

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 11.11.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin beantragt der Bf, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu geben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verfahren einzustellen. Zusammengefasst wendet sich der Bf in der Beschwerde gegen die von der Behörde angenommene irreführende Etikettierung von Weinflaschen durch die Bezeichnung D.

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 17.1.2017 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde um Stellungnahme, da weder aus dem angefochtenen Straferkenntnis noch aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt zweifelsfrei hervorging, worauf die belangte Behörde ihre örtliche Zuständigkeit stützte.

I.5. Mit Schreiben vom 25.1.2017 führte die belangte Behörde aus, dass sie ihre örtliche Zuständigkeit im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Weingesetzes auf die vergleichbare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten bei Lebensmitteln (VwGH 21.12.1998, 98/17/0052) und die beiliegende Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10.9.2012 wegen eines negativen Kompetenzkonfliktes hinsichtlich einer nicht ordnungsgemäßen Kennzeichnung eines Lebensmittels stütze. Nach diesen Entscheidungen liege die Verantwortung bei einem Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten am Sitz der Unternehmensleitung (im vorliegenden Fall: L, X) da hier die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen hätten gesetzt werden müssen. Es sei nicht verifizierbar gewesen, dass im Keller (Lager) der Wein-X „C S" in K Handlungen hätten gesetzt werden können, welche die gegenständliche Verwaltungsübertretung des Weingesetzes verhindert hätten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Einholung einer Stellungnahme zur örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die beantragte Verhandlung, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Beschwerdefall veranlasst sah, gemäß § 27 VwGVG die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde von Amts wegen zu prüfen. Wie aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Stellungnahme der belangten Behörde hervorgeht, stützt diese ihre örtliche Zuständigkeit auf den Sitz der Unternehmensleitung der Wein-X „C S" in L. Diese Rechtsansicht wird vom Landesverwaltungsgericht aber aus den nachstehenden Gründen nicht geteilt:

Dem Bf wurde zur Last gelegt, dass am 18.3.2016 Weinerzeugnisse zum Verkauf bereitgehalten wurden, welche nicht den allgemeinen Kennzeichnungs-bestimmungen gemäß § 19 WeinG 2009 entsprochen haben. Dem Bf wurde deshalb eine Verwaltungsübertretung gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 WeinG 2009 angelastet. Nach dieser Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde (wie die Übertretungen nach Abs. 1) zu bestrafen ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer Erzeugnisse gemäß § 1, deren Bezeichnung, Ausstattung

oder Aufmachung nicht den Bestimmungen des § 8, § 9, § 10, § 13, § 14, § 19 Abs. 1, 2 oder 3, § 20 oder § 21 entspricht, zum Verkauf bereithält oder abgibt.

Diese Bestimmung stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts – vor dem Hintergrund der vergleichbaren Judikatur des VwGH zum Lebensmittelrecht – ein Begehungsdelikt dar (vgl. die Entscheidung des UVS Oberösterreich vom 8.7.1996, VwSen-200175/2/Kl/Ka mHa VwGH vom 29.5.1995, 94/10/0173 und VwGH vom 25.2.2003, 2001/10/0257). Demnach ist aber der Tatort dort, wo das Erzeugnis zum Verkauf bereit gehalten (oder abgeben) wurde und nicht – wie bei einem Unterlassungsdelikt (vgl. dazu etwa VwGH vom 20.9.1999, 97/10/0011, zum Fehlen von vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen) – am Sitz der Unternehmensleitung.

Nach dem eingangs zitierten Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurden die nach Ansicht der belangten Behörde gesetzwidrig etikettierten Weinflaschen im Keller (Lager) in K (Niederösterreich) zum Verkauf bereitgehalten. Damit wurde das gegenständliche Straferkenntnis aber von einer örtlich unzuständigen Behörde (Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) erlassen.

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher wegen örtlicher Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben, ohne das Verwaltungsstrafverfahren jedoch einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsge-

richtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch